

**FFH - Gebiet 192 „Ihlower Forst“
und FFH-Gebiet 006 & Vogelschutzgebiet V05
„Ewiges Meer, Großes Moor bei Aurich“
Unterschutzstellungsverfahren**

Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz

Amt 60

Untere Naturschutzbehörde



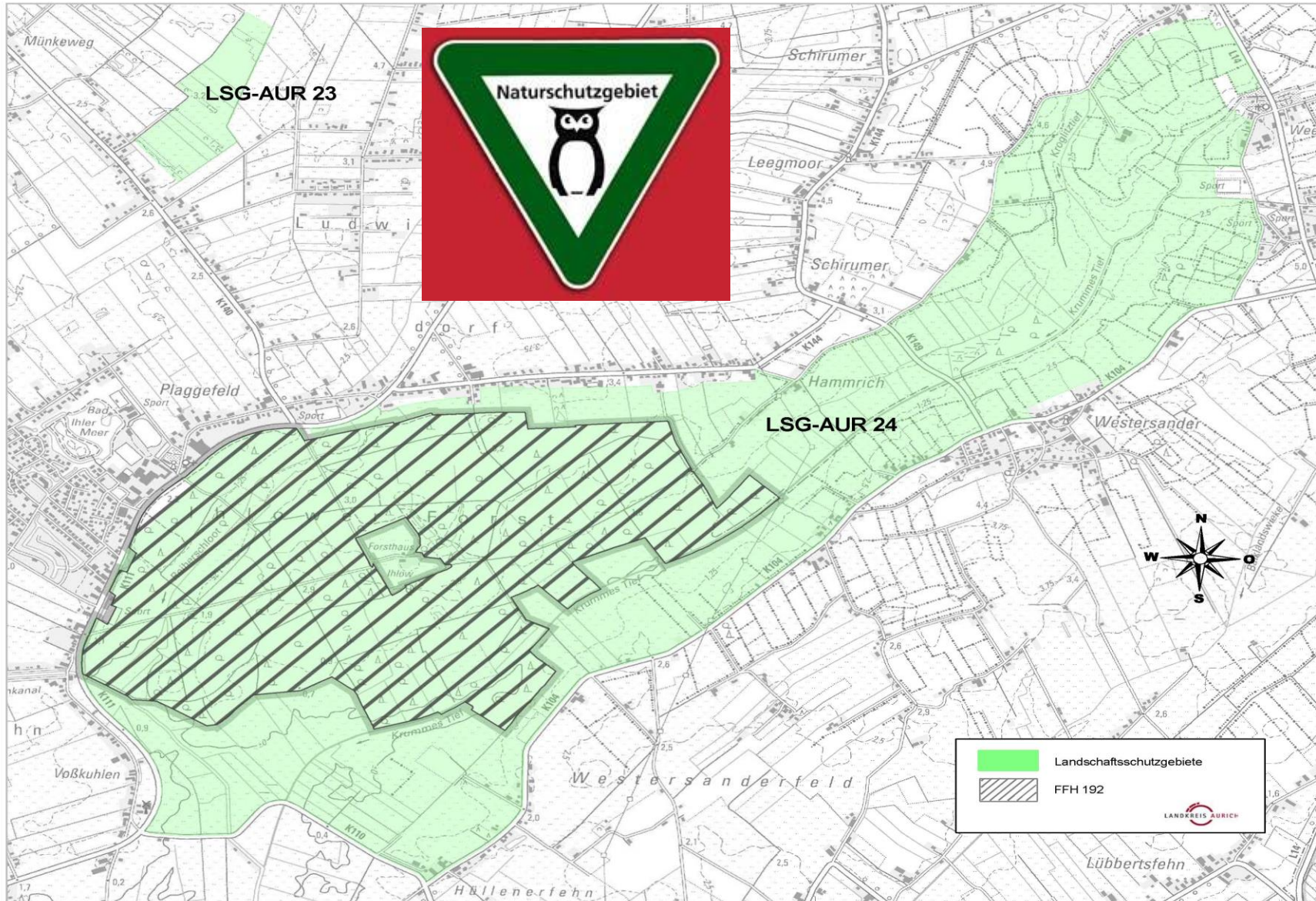
Hoheitliche Sicherung von NATURA 2000 Gebieten

- Zielvereinbarung zwischen Land Niedersachsen und Spitzenverbänden --> Natura 2000-Gebiete waren bis Ende 2018 in nationalen Schutz zu überführen.
- Zum Stichtag 30.04.2019 ca. 508 045 ha (von ca. 610 000 ha) europarechtskonform gesichert. Dies entspricht einem prozentualen Anteil von 83,3 % der niedersächsischen FFH-Gebietsfläche.
- Die Anzahl der europarechtskonform vollflächig gesicherten FFH-Gebiete beträgt 266. Demzufolge sind 117 FFH-Gebiete bisher nicht vollflächig EU-konform gesichert (383 FFH-Gebiete gesamt).
- EU-Pilotverfahren als Vorstufe zum EU-Vertragsverletzungsverfahren abgeschlossen – Ergebnis: EU-VVV ist einzuleiten. Vertragsverletzungsverfahren läuft und ein erweitertes Mahnschreiben der Kommission liegt bereits vor.
- LT-Drs. 18/1782 – BMU hat berechnet, 11,83 Millionen € Einmalzahlung sowie ein Zwangsgeld bis zu 861.000, 00 € je Tag des Verzuges

Ihlower Forst



Umsetzung von EU-Recht in nationales Recht durch nationale Unterschutzstellung



- Landschaftsschutzgebiet (LSG-AUR 24) seit 1986
- Meldung des FFH-Gebietes 192 „Ihlower Forst“ im Jahr 1998
- Sicherung als NSG aufgrund der naturräumlichen Wertigkeit und den charakteristischen Arten geboten
- Einhaltung der Vorgaben der FFH-Richtlinie
- Fläche des Schutzgebietes: ca. 324,26 ha
- Enge Abstimmung mit den Niedersächsischen Landesforsten (NLF) als Bewirtschafter und Eigentümer



Grundlagen der Unterschutzstellung

➤ Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015

„Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“

*„...[dieser] RdErl. betrifft die Unterschutzstellung von Wald i. S. des § 2 NWaldLG nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG **durch Naturschutzgebietsverordnung**, soweit dort für das Gebiet jeweils Lebensraumtypen oder Arten vorkommen, für die das Gebiet bestimmt ist...“*

Wertbestimmende Lebensraumtypen u.a. :

LRT 91E0* Auenwälder

LRT 9110 Hainsimsem Buchwald

LRT 9160 Subatlantischer o. mitteleuropäischer Stieleichen- oder Hainbuchenwald

LRT 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandboden

Grundlagen der Unterschutzstellung

- NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern - Leitfaden für die Praxis –

*„...Da der Status „FFH-“ oder „EU-Vogelschutzgebiet“ für sich alleine keine ausreichende Schutzwirkung entfaltet, sind die Natura 2000-Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erklären, vgl. § 32 Abs. 2 BNatSchG. **Das soll in Niedersachsen bisher in der Regel durch die Ausweisung der Gebiete als Naturschutzgebiete geschehen...**“ (Seite 11).*

„...Aufgrund der Komplexität der Schutzansprüche für Wald wird die Kategorie des Naturschutzgebietes in den meisten Fällen das erforderliche und angemessene Schutzinstrument sein. Dies kommt auch im vollständigen Namen des Unterschutzstellungserlasses“ (,Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung‘) zum Ausdruck...“ (Seite 16).

- Zeitgleiche Durchführung des formellen Beteiligungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange (TöB) und der öffentlichen Auslegung bei den Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist vom 03.07.2018 bis einschließlich 06.08.2018
- Eingegangene Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken: 31

Häufige Einwendungen:

- Vorhandene Sicherung als Landschaftsschutzgebiet bereits ausreichend
- Pauschale Freistellung von Drohnenflügen
- Freistellung von Wegen als Freizeit- und Reitwege
- Betreten der Waldflächen abseits der ausgewiesenen Wege
- Kein Leinenzwang für Hunde
- Pauschale Freistellung aller Veranstaltungen
- Andere Abgrenzung der Schutzgebietskulisse

Vorgenommene Änderungen nach Auslegung und Beteiligung sowie der Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung vom 06.11.2018

- Redaktionelle Änderungen
- Anpassung der Regelungen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung (§ 4 Abs. 2 Nr. 5)
- Großvieheinheit (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. i)
- Kein Verbot der Beweidung mit Pferden (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. k)
- Benennung der Lebensraumtypen (§ 4 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b und c)
- Anpassung der Regelungen zur Fischerei (§ 4 Abs. 5)
- Änderung der Begründung mit weitergehenden Ausführungen

Keine weitergehenden Einschränkungen nach Änderungen

→ keine erneute Auslegung und Beteiligung notwendig

Hauptproblemfelder: Wegenutzung, Durchführung von organisierten Veranstaltungen und nachträgliche Änderung der Schutzgebietskulisse

- Grundsätzlich ist gem. der NSG-VO das Betreten des Schutzgebietes auf allen vorhandenen Wegen freigestellt. Dies gilt auch für die Wege, die nicht von dem Freizeitwegeplan der Gemeinde Ihlow erfasst sind.
- Nach § 4 Abs. 2 Nr. 7 sind andere als die von den Niedersächsischen Landesforsten organisierten Veranstaltungen grundsätzlich verboten.

ABER: Verbot mit Erlaubnisvorbehalt!

Beispielsweise die jährlich vom Klosterverein organisierten Veranstaltungen „Schneeglöckchenmarkt“, „Lüchtermarkt“ und „Klostergartenfest“ sind in den vergangenen Jahren bereits auf ihre Schutzgebietsverträglichkeit mit positivem Ergebnis geprüft.

- **Nachträgliche Änderung der Schutzgebietsgrenze**

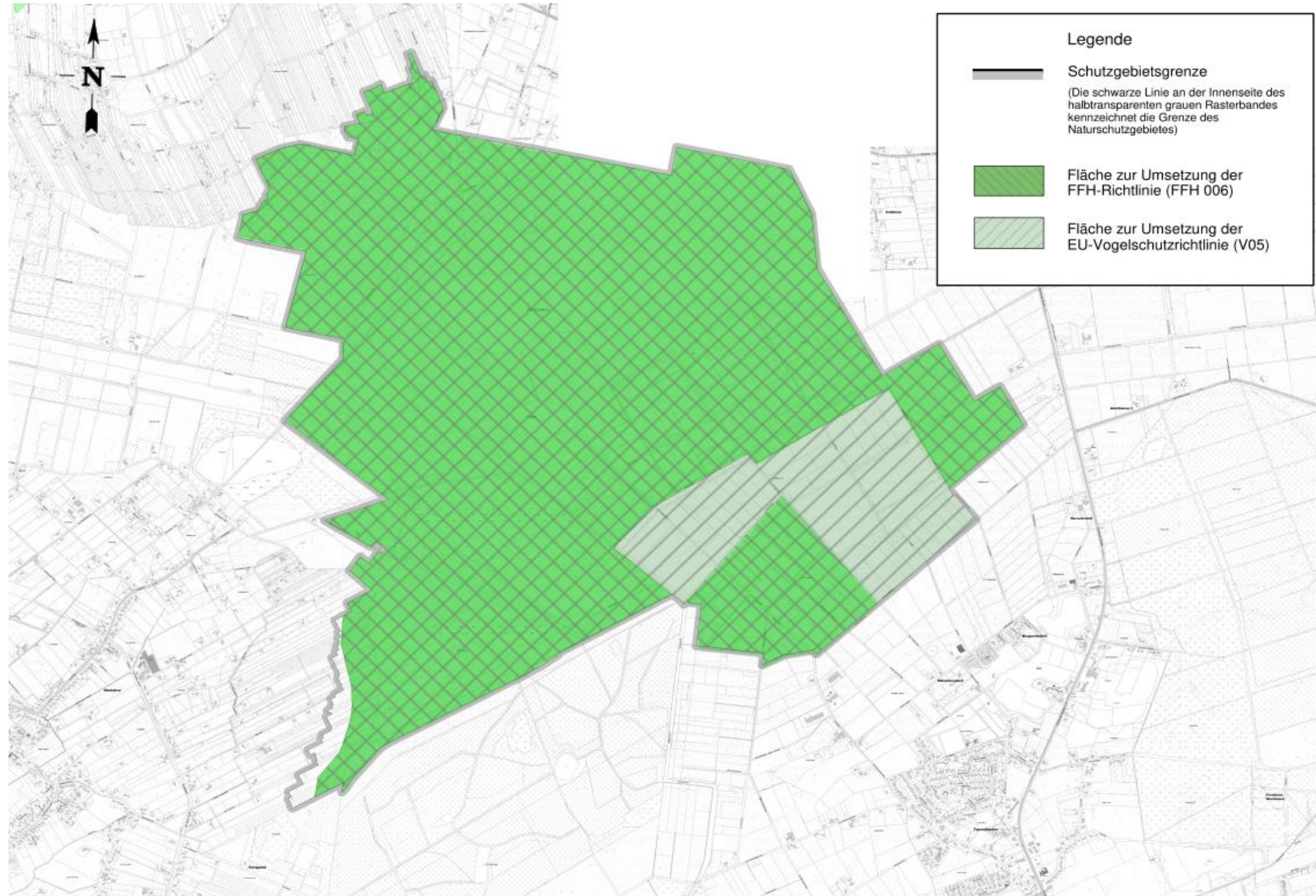
Der NLWKN — GB IV führt in der „Handlungsanleitung für die Digitalisierung einer FFH-Grenze im Maßstab 1 : 5.000 (Präzisierung) hierzu aus:

*„ ...Die Präzisierungsgrenze bleibt grundsätzlich in einem 50 m breiten Pufferstreifen der Ursprungsabgrenzung, d.h. in einem Pufferstreifen von 25 Metern beidseitig der digital vorhandenen Linie. Eine Veränderung der Grenzen bis außerhalb des 50m-Pufferstreifens ist nur in begründeten Ausnahmen zulässig. Substantielle Gebietsveränderungen, die auch im Maßstab 1:50.000 erkennbar sind, sind zu vermeiden... **Auf Flächen der NLF sollen deren Daten (Abteilungsgrenzen, Biotopkartierung, Abgrenzungen von Waldschutzgebieten, Abgrenzungsvorschläge) Verwendung finden.**“*

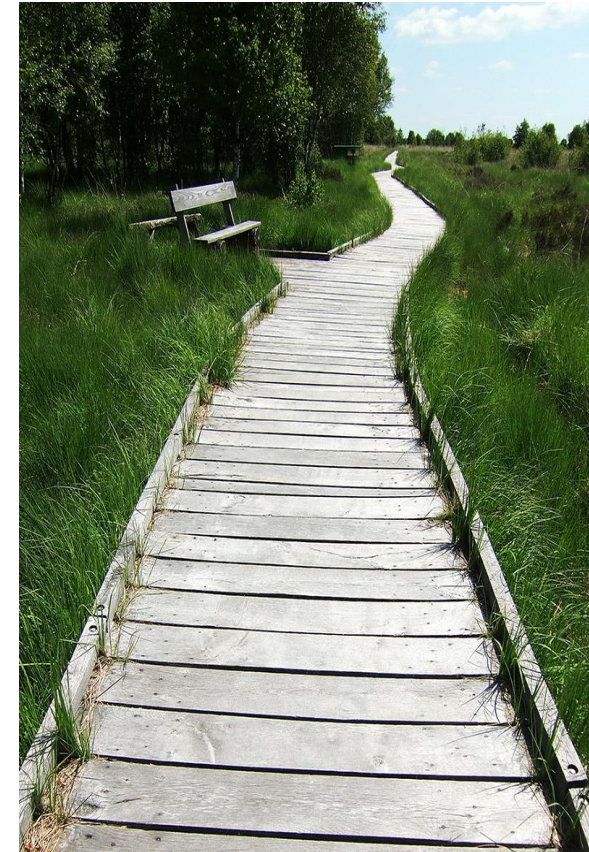
Ewiges Meer, Großes Moor bei Aurich



Umsetzung von EU-Recht in nationales Recht durch nationale Unterschutzstellung



- Naturschutzgebiet (NSG-WE 100) seit 1990
- Landschaftsschutzgebiet (LSG-AUR 11) seit 1973
- Meldung als FFH-Gebiet 006 „Ewiges Meer, Großes Moor bei Aurich“ und Vogelschutzgebiet V05 „Ewiges Meer“
- Sicherung als NSG aufgrund der naturräumlichen Wertigkeit und den charakteristischen Arten geboten
- Einhaltung der Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie
- Fläche des Schutzgebietes: ca. 1.290 ha davon ca. 100 ha in Privateigentum (7,7%)
- Gemeinsame Verordnung mit dem Landkreis Wittmund; Beschlussfassung vom KT am 29.10.2018
- Laufendes Flurbereinigungsverfahren



- Zeitgleiche Durchführung des formellen Beteiligungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange (TöB) und der öffentlichen Auslegung bei den Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist vom 03.07.2018 bis einschließlich 06.08.2018
- Eingegangene Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken: 31
- Häufige Einwendungen:
 - Sicherung als Landschaftsschutzgebiet bereits ausreichend
 - Vertragsnaturschutz statt Verordnung
 - Pauschale Freistellung von Drohnenflügen
 - Verlegung der Schutzgebietsgrenze
 - Freistellung von Wegen als Freizeit- und Reitwege
 - Existenzgefährdung durch enteignungsgleichen Eingriff
 - Ausgleich im Flurbereinigungsverfahren schaffen

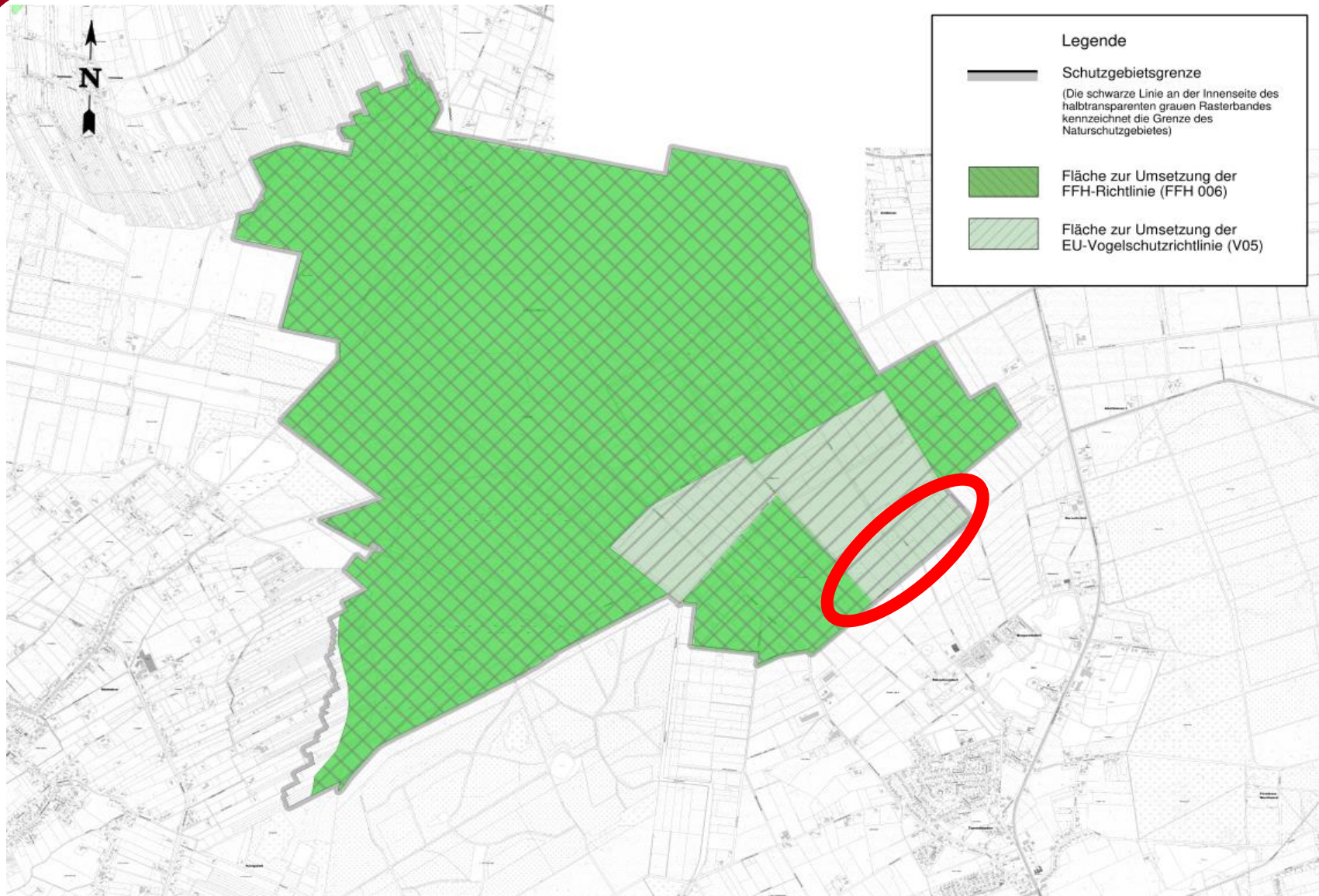
Vorgenommene Änderungen nach Auslegung und Beteiligung

- Redaktionelle Änderungen
- Anpassung der Regelungen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung (§ 4 Abs. 2 Nr. 4)
- Großvieheinheit (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. m)
- Kein Verbot der Verwendung von Stacheldraht bei Weidezäunen (§ 4 Abs. 3 Nr. 3)
- Entsprechende Änderung der Begründung mit weitergehenden Ausführungen

Keine weitergehenden Einschränkungen nach Änderungen

→ **keine erneute Auslegung und Beteiligung notwendig**

Flächen am Stickerspitzweg



Flächen am Stickerspitzweg

Für die am Stickerspitzweg gelegenen landwirtschaftlichen Flächen gilt, dass in § 4 Abs. 3 Nr. 2 der neuen NSG-VO für einzelne Flächen die Möglichkeit einer abweichenden Bewirtschaftung geschaffen wurde.

Hierzu bedarf es keines umfangreichen Genehmigungsverfahrens - sondern lediglich einer Zustimmung.

Die abweichende Bewirtschaftung der Flächen ist hier insbesondere deshalb als sinnvoll zu erachten, weil dadurch auch eine sichtbare Grenze zum Wiedervernässungsbereich des NABU-Projektes geschaffen wird.

- ✓ Erarbeitung eines Verordnungsentwurfes inkl. entsprechendem Kartenwerk
- ✓ Formelles Beteiligungsverfahren (Träger öffentlicher Belange, Naturschutzvereinigungen sowie Auslegung bei den Gemeinden)
 - Beschluss im Ausschuss für Kreisentwicklung, Kreisausschuss, Kreistag
 - Veröffentlichung
 - Inkrafttreten nach Bekanntmachung im Amtsblatt

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

